



Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III

Bekanntmachung am: 10.09.2024

Hinweis: Alle Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind **in roter Schrift** kenntlich gemacht.

Dokumentenstruktur

SCHLAGWORTSUCHE IN DEN EMPFEHLUNGEN	3
1 EINFÜHRUNG	6
1.1 GRUNDLAGEN	6
1.2 FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF	6
1.3 INKRAFTTRETEN VON EMPFEHLUNGEN	6
2 TRÄGERZULASSUNG (TZ)	7
2.1 TZ – ANTRAGSTELLUNG	7
2.3 TZ - ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG	12
3 MAßNAHMEZULASSUNG (MZ) ÜBERGREIFEND	14
3.1 MZ – ANTRAGSTELLUNG	14
3.2 MZ - ZULASSUNG / ÜBERWACHUNG	20
3.3 MZ - ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG	24
4 MAßNAHMEZULASSUNG – MAßNAHMEN ZUR AKTIVIERUNG UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG (FACHBEREICH 1 – FB 1)	28
4.1 MZ FB 1- ANTRAGSTELLUNG	28
4.2 MZ FB 1- ZULASSUNG / ÜBERWACHUNG	28
4.3 MZ FB 1- ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG	30
5 MAßNAHMEZULASSUNG – MAßNAHMEN DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG (FACHBEREICH 4 – FB 4)	32
5.1 MZ FB 4 - ANTRAGSTELLUNG	32
5.2 MZ FB 4 - ZULASSUNG / ÜBERWACHUNG	32
5.3 MZ FB 4 – ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG	35
ANLAGEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN	37

Schlagwortsuche in den Empfehlungen (alphabetisch)

§

§ 45-SGB III-Maßnahme	28
§ 81-SGB III-Maßnahme	33
§ 82-SGB III-Maßnahme	33

A

Änderung bei Maßnahmen	23
Änderungsanzeigen	23
Anlage zur Empfehlung Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen/ Vermeidung von Doppelprüfungen	47
Anlagen	47
Anlagen zu den Empfehlungen	38, 44
AVGS-Maßnahme	28

B

Berechtigungen	19
Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen	10, 19, 20, 47
Bestätigungen bei FbW-Maßnahmen	32
Betriebliche Lernphase – FbW-Maßnahme	34

D

Digitale Maßnahme	26
-------------------------	----

E

Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte bei FbW-Maßnahmen	32
Erläuterungen	20
Erläuterungen zu den Maßnahmeformen	26
Erläuterungen zum Zulassungsverfahren § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III (TZ und MZ)	10

F

Fernunterricht	26
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II	6, 13
Fortbildungsmaßnahmen	33

G

ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II	6, 10, 13, 16, 21, 22, 30
Grundlagen	6
Gruppengröße	21

H

Hybride Maßnahme	26
------------------------	----

I

Inkrafttreten neuer Empfehlungen	6
Inkrafttreten von Empfehlungen	6

J

jährliche Überprüfung	20
-----------------------------	----

K

Kombinierte Maßnahme	26
Kostenangemessenheit	21
Kostenkalkulation	21

M

MAbE	28
Maßnahmebausteine – FbW-Maßnahmen.....	34
Maßnahmebausteine bei Maßnahmen nach § 45 SGB III	29
Maßnahmekalkulation	21
Maßnahmekosten.....	21
Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	33
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.....	28
Maßnahme-Zertifikat - allgemein.....	24
Maßnahme-Zertifikat für FbW-Maßnahmen	35
Maßnahme-Zertifikat für Maßnahmen nach § 45 SGB III	30
Maßnahmezulassung – FbW-Maßnahmen.....	33
Maßnahmezulassung – Maßnahmen nach § 45 SGB III	28
MAT	28
Monatliche Meldung der Maßnahmezulassungen.....	27
Monatsmeldelisten.....	27
Musterzertifikat einseitig – FbW-Maßnahmen.....	41
Musterzertifikat einseitig – Maßnahmen nach § 16k SGB II	44
Musterzertifikat einseitig – Maßnahmen nach § 45 SGB III	38
Musterzertifikat mehrseitig – FbW-Maßnahmen	42
Musterzertifikat mehrseitig – Maßnahmen nach § 16k SGB II	45
Musterzertifikat mehrseitig – Maßnahmen nach § 45 SGB III.....	39

P

Präsenzmaßnahme	26
-----------------------	----

Q

Qualitätssicherungssystem.....	7
--------------------------------	---

R

Referenzauswahl	14
-----------------------	----

S

Staatliche Schulen	9
Standards für Zertifikate - Maßnahmezulassung	24
Standards für Zertifikate – Maßnahmezulassung für FbW-Maßnahmen	35
Standards für Zertifikate – Maßnahmezulassung für Maßnahmen nach § 45 SGB III	30
Standards für Zertifikate – Träger-Zertifikat	12
Standorte	8
Stichprobenauswahl	14

T

Temporäre Standorte	8
Trägerstandorte	8
Träger-Zertifikat	12

U

Übergangsfristen zur Umsetzung neuer Empfehlungen	6
Überwachung von Maßnahmen	20
Unterauftragnehmer bei FbW-Maßnahmen	32
Unterauftragsvergabe bei FbW-Maßnahmen.....	32

V

Vereinbarkeit von Familie und Beruf	6
Vermeidung von Doppelprüfungen.....	10, 19, 20, 47
Virtuelle Maßnahme	26

W

Weiterbildungsmaßnahmen.....	33
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	21

1 Einführung

1.1 Grundlagen

Der Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann als Expertengremium nach § 182 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Empfehlungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen i.S. des § 176 ff. SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) erlassen.

Bei der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II sowie bei der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II wird auf Vorschriften nach dem Fünften Kapitel des SGB III verwiesen. Die Befugnis des Beirates Empfehlungen nach § 182 SGB III auszusprechen, gilt aufgrund der Verweise auf die zulassungsrechtlichen Vorschriften nach dem Fünften Kapitel des SGB III somit ebenfalls für die Zulassung von Trägern, die nach § 16h SGB II schwer zu erreichende junge Menschen fördern sowie für die Zulassung der Träger und Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II.

Dem Beirat kommt vornehmlich die Aufgabe zu, die von Gesetz- und Verordnungsgeber erlassenen Regelungen bei Bedarf zu konkretisieren, um für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01	Bürgergeldgesetz	10.09.2024	11.09.2024

1.2 Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nach § 8 SGB III sollen die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Der Beirat spricht sich dafür aus, dass dieser Grundsatz bei der Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 176 Abs. 2 SGB III sowie bei Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II Berücksichtigung finden soll.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		11.06.2013	12.06.2013
V02	Bürgergeldgesetz	10.09.2024	11.09.2024

1.3 Inkrafttreten von Empfehlungen

Die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III treten – sofern nichts anderes bestimmt ist – am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

Neue Empfehlungen sind nur auf Zulassungsverfahren anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung des Trägers oder der Maßnahme nach deren Veröffentlichung im Internet unter www.arbeitsagentur.de gestellt wurde.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		11.06.2013	12.06.2013

2 Trägerzulassung (TZ)

2.1 TZ – Antragstellung

Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 2 Abs. 4 AZAV (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)
--

Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität bei Trägern der Arbeitsförderung erfolgt nicht. Die in § 178 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) genannten Anforderungen werden im Zulassungsverfahren von den fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.

Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III liegt vor, wenn entsprechend § 2 Abs. 4 AZAV zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen angewendet werden und dadurch die Qualität der Arbeitsmarktdienstleistungen jederzeit gewährleistet und kontinuierlich verbessert werden. Der Zulassungsantrag des Trägers muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

- 1. einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild:**
 - Unternehmensprofil des Trägers,
 - Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird,
 - Ausrichtung des Leitbildes am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 - In- und extern kommuniziertes Leitbild, welches regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird,
- 2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens:**
 - Aufbau- und Ablauforganisation inklusive der Verantwortlichkeiten im Unternehmen,
 - Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele, die relevant für den Fachbereich der Zulassung bzw. die Arbeitsmarktdienstleistung sind,
 - Verfahren, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft,
- 3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte:**
 - Konzeption zur Personalentwicklung mit Aussagen zur Fort- und Weiterbildung und zur Personalpolitik,
 - Bedarfsermittlung an Schulungen des Personals,
 - Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Qualifizierung,
- 4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren:**
 - Aktuelle und messbare Unternehmens- und Qualitätsziele unter Darlegung der daran Beteiligten,
 - Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung,
 - Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen,
- 5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlcher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung:**
 - Aktuelle und systematische Analyse des kundenrelevanten Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktes,
 - Kontinuierliche Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung,

- Aktuelle und systematische Analyse der kundenrelevanten Bedarfe in Bezug auf die Zielsetzung der Maßnahme,
- 6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden:**
- Verfahren zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden,
 - Verfahren zur Herleitung von Entwicklungs-, Eingliederungs-, Lehr- und Lernzielen,
 - Verfahren zur Konzeption der Maßnahmeangebote des Trägers, insbesondere auch mit Blick auf die individuellen Voraussetzungen bei den Teilnehmenden,
 - Verfahren zur Ermittlung des individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernbedarfs,
 - Einsatz einer angemessenen Methodik,
 - Überwachung von Lernprozessen,
 - Erfassung der Teilnehmerpräsenz und Abbruchquoten bei Maßnahmen sowie Erfassung der Erreichung von Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lehrgangszielen,
- 7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse:**
- Überwachung der Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernprozesse,
 - Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und Abbruchquoten bei Maßnahmen,
 - Erfassung, ob Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernziele erreicht sind und die Maßnahmequalität gewährleistet ist,
 - Erfassung ausbildungs- und/oder arbeitsmarktlicher Eingliederungsergebnisse,
 - Umgang mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung,
- 8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit:**
- Analyse des Bedarfs der Zusammenarbeit mit Dritten,
 - Benennung der Dritten,
 - Erfassung der durchgeführten Aktivitäten unter Einhaltung des Datenschutzes,
 - Bedarfsabhängige Entwicklung der Zusammenarbeit
- und
- 9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden:**
- Befragung der Teilnehmenden zur Art der Durchführung der Maßnahme, zum Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
 - Befragung des mit der Maßnahmeorganisation sowie der Maßnahmedurchführung betrauten Personals zur Art der Durchführung der Maßnahme, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
 - System der quantitativen und qualitativen Auswertung von Beschwerden,
 - System zur Einleitung und Verfolgung von erforderlichen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen.

Nicht jede Anforderung trifft in gleicher Weise und mit gleicher Ausprägung auf alle Träger der verschiedenen Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 6 AZAV zu.

Es gehört grundsätzlich in die Verantwortung der fachkundigen Stelle und zu deren Fachkunde, dies zu unterscheiden und bei Zulassungen sowie Überwachungen zu berücksichtigen.

Version
V01

Änderungsanlass/ Hinweis

Bekanntmachung am...
28.02.2014

Gültig ab...
25.04.2014

Benennung von Standorten des Trägers (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

Neue Anschriften des Trägers (Geschäftssitz und Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen – auch temporär), sind der fachkundigen Stelle im Rahmen der Trägerzulassung anzuzeigen. Die fachkundige Stelle hat die Qualität der Standorte des Trägers (auch der temporären) mit geeigneten Maßnahmen zu prüfen bzw. zu überwachen und dem Träger anschließend zu bescheinigen. Damit sollen jederzeit angemessene räumliche Bedingungen für die Teilnehmenden sichergestellt werden.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		11.06.2013	12.06.2013

Zulassung staatlicher Schulen (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Ein Träger, der Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführt oder durchführen lässt, bedarf nach § 176 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS), um von den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern geförderte Maßnahmen anbieten zu können. Dies gilt ausnahmslos für alle Träger nach § 21 SGB III – auch für staatliche Schulen¹.

Für die Teilnahme am Bildungsgutscheinverfahren nach §§ 81 ff. SGB III benötigen staatliche Schulen – wie andere Träger auch – die Zulassung als Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und die Zulassung der entsprechenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Für berufsbildende Schulen, die den Schulgesetzen des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes unterliegen, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Zulassung als Träger durchgeführt werden. Die Zulassung erstreckt sich dabei sowohl auf die vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als auch auf die zu dieser aufsichtführenden Stelle gehörenden berufsbildenden Schulen; diese werden vom Zertifikat mit erfasst.

Voraussetzung ist, dass sowohl die aufsichtführende Stelle als auch die angeschlossenen Schulen die Anforderungen nach §§ 176 ff. SGB III i.V.m. AZAV erfüllen. Unter Aufsicht sind hierbei insbesondere Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie ein Durchgriffsrecht der aufsichtführenden Stelle zu verstehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen als Träger werden in jedem Falle bei der aufsichtführenden Stelle und bei den angeschlossenen Schulen stichprobenweise in einem Referenzauswahlverfahren durch Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Bei Trägern kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen handelt es sich um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass eine eigene Trägerzulassung erforderlich bleibt. Bei der Zulassung sind jedoch alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatlicher Schulen gelten und im Rahmen der Zulassung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach SGB III i.V.m. AZAV sind für die betreffenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu überprüfen; auf Antrag kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Referenzauswahlverfahren nach Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III angewendet werden.

In das Auswahlverfahren dürfen nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Davon nicht erfasste Bildungsangebote bedürfen eines eigenen Zulassungsverfahrens hinsichtlich Träger- und Maßnahmezulassung.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.11.2013	30.11.2013

¹ Da die Länder z.T. unterschiedliche Schulbezeichnungen verwenden (bspw. staatliche Schule oder öffentliche Schule), ist hinsichtlich der Bedeutung der in der Empfehlung verwendeten Schulbezeichnungen das jeweilige Landes(schul)recht maßgeblich.

Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen im Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III – Vermeidung von Doppelprüfungen (Trägerzulassung: Gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sieht das Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III vor, dass die fachkundige Stelle bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen soll.

Darunter können beispielsweise Zertifikate oder Anerkennungen der für bundes- oder landesrechtliche Regelungen zuständigen Stellen bei Maßnahmen, die auf einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, verstanden werden (beispielsweise der Kammern nach BBiG/der HandwO, Akkreditierungen von Universitäten und Hochschulen, Prüfergebnisse der Länder).

Es muss sich dabei um Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen handeln, die dem Zulassungsverfahren vergleichbar sind.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		07.09.2022	08.09.2022

Zulassung von Trägern nach §§ 16h und 16k SGB II

Der Gesetzgeber hat in § 16h Abs. 4 SGB II sowie in § 16k Abs. 5 SGB II festgelegt, dass die Träger der jeweiligen Maßnahmen eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel des SGB III bedürfen. Unter Beachtung des Willens des Gesetzgebers erfüllt ein Träger von Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen diese Voraussetzung, sofern er über eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 3 AZAV verfügt (vgl. BT-Drucksache 66/16, S.40). Träger von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung erfüllen diese Voraussetzung, sofern eine Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AZAV vorliegt (vgl. BR-Drucksache 224/23, S.39).

Die vorherigen Ausführungen zu den Anforderungen an die jeweiligen Trägerzulassungen gelten grundsätzlich umfassend entsprechend. Für die Zulassung der Träger gilt insbesondere:

- Bei einem Träger, der ausschließlich Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II anbietet, kann auf die Dokumentation eines Verfahrens zur Eignungsfeststellung der Teilnehmenden verzichtet werden.
- Träger, die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II anbieten, müssen bei der Prüfung des Vorliegens eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 2 Abs. 4 AZAV zusätzlich dokumentieren, dass sie ein Verfahren zur Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs sowie Methoden zur Bewertung der durchgeführten Maßnahme einschließlich der Erfassung betreuungsrelevanter Ergebnisse vorhalten.

Im Übrigen gehört es grundsätzlich in die Verantwortung der fachkundigen Stelle und zu deren Fachkunde, zu beurteilen, in welcher Weise und Ausprägung die Anforderungen an die Trägerzulassung anzuwenden sind.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

Erläuterungen zum Zulassungsverfahren der Träger- und Maßnahmezulassung nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III im Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV (Gilt ausschließlich für die Zulassung im Bereich der Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG [Pflegefachfrau/Pflegefachmann]):

Im Rahmen der Ausbildungsinitiative Pflege wurden unter Beteiligung von Ministerien (u.a. BMFSFJ, BMG, BMAS, Ministerien der ASMK und der GMK) und weiteren Stakeholdern (DAkkS, fachkundige Stellen, Verbände, Pflegeschulen, Gewerkschaftsvertreter, Bundesagentur für Arbeit) Vereinfachungsmöglichkeiten im Zulassungsverfahren untersucht.

Es wurden die Zulassungsvoraussetzungen nach dem SGB III und der AZAV mit den landesrechtlichen Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen untersucht, um mögliche Äquivalenzen festzustellen.

Nach Auswertung der Ergebnisse kann eine erhebliche Vereinfachung des Zulassungsverfahrens erreicht werden, indem die fachkundigen Stellen bei ihren Entscheidungen das Vorliegen der staatlichen Zulassung für die Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) gemäß § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III umfassend und einheitlich berücksichtigen.

In diesem Fall sollen sich die fachkundigen Stellen auf die Prüfung der in der Anlage² zur Empfehlung aufgeführten Prüfpunkte beschränken. Das Zulassungserfordernis nach § 176 SGB III bleibt davon unberührt.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		07.09.2022	08.09.2022

2.2 TZ - Zulassung / Überwachung

Derzeit sind keine Inhalte vorhanden.

² Siehe Anlage 5 der Empfehlungen.

2.3 TZ - Zulassungsentscheidung

Standards für Träger- und Maßnahme-Zertifikate nach § 181 Abs. 6 SGB III i.V.m. § 5 AZAV - Musterzertifikate siehe Anlagen 1 bis 4 (Träger-Zertifikate: Gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV; Maßnahme-Zertifikate: Gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Übergreifende Standards für alle Träger- und Maßnahme-Zertifikate

Für alle Träger- und Maßnahmezertifikate gilt: Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat, welches die fachkundige Stelle nach § 181 Abs. 6 SGB III vergibt, gehört zur Zulassungsdokumentation. Darauf sollen zulassungsrelevante Informationen erfasst werden. Der Träger kann damit einen Nachweis gegenüber interessierten Dritten (wie beispielsweise weiteren fachkundigen Stellen, Arbeitsagenturen, Jobcentern) führen. Maßgebliches Ziel ist, jederzeit transparent und glaubhaft Auskunft darüber geben zu können:

- dass die Zulassung als Träger
- dass die Zulassung der Maßnahme bzw. Maßnahmebausteine

vorliegt.

Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat (inklusive dessen Anlage) muss uneindeutig sein. Insbesondere muss daraus klar erkennbar sein, dass alle Bereiche der Zulassung erfasst sind, auf die sich das Zertifikat erstreckt. Es muss in sich plausibel und aktuell gehalten sein; der Geltungsbereich des Zertifikats muss klar identifizierbar sein. Zur schnellen Auffindbarkeit von Informationen soll das Zertifikat übersichtlich gestaltet sein.

Sowohl Träger- als auch Maßnahme-Zertifikate beinhalten:

- den vollständigen Namen (natürliche oder juristische Person), die vollständige Anschrift des Geschäftssitzes des Trägers [Ordnungsnummer 1] sowie (mindestens in der Anlage) die vollständige Auflistung der vom Zertifikat erfassten (fachbereichsbezogenen) Standorte – auch der temporären [Ordnungsnummer 19],
- die gültige Rechtsform des Trägers, wie sie im Handels- bzw. GewerbeRegister (oder einem vergleichbaren Register) eingetragen ist [Ordnungsnummer 1],
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der zulassenden fachkundigen Stelle [Ordnungsnummer 3],
- die Angabe, ob das Zertifikat über eine Anlage verfügt (es muss identifizierbar sein, welche Anlage welchem Zertifikat zuzuordnen ist) [Ordnungsnummer 5],
- eine von der zulassenden fachkundigen Stelle vergebene eindeutige Zertifikats-Nummer [Ordnungsnummer 21],
- das Zulassungsdatum [Ordnungsnummer 24] und den Zulassungszeitraum (von... bis) [Ordnungsnummer 20],
- kenntlich gemachte Änderungen im Zertifikat und dessen Anlage, die jederzeit nachvollziehbar sind; dazu gehört insbesondere das Änderungsdatum und die Nachvollziehbarkeit, welche Bestandteile der Zulassung von der Änderung (ab wann) betroffen sind und welche Bestandteile der Zulassung aktuell gelten [Ordnungsnummer 22],
- die Signatur der Person, die die Verantwortung für die Zulassung trägt [Ordnungsnummern 25 und 26],
- eine Kennzeichnung jeder Seite des Zertifikats (es muss erkennbar sein aus wie vielen Seiten das Zertifikat inklusive einer evtl. Anlage besteht („Seite [x] von [y]“) [Ordnungsnummer 27],
- sich nicht widersprechende Angaben im Zertifikat (Deckblatt) und in der Anlage.

Standards für alle Träger-Zertifikate

(Gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

Für alle Träger-Zertifikate gilt über die in Punkt 1 formulierten Standards hinaus, dass

- die Formulierungen der Sozialgesetzbücher bzw. der AZAV verwandt werden wie:
 - „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“,

- „Zugelassen für den Fachbereich...“
 - „...Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - „...ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - „...Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - „...Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - „...Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - „...Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“.

Umgang mit den Musterzertifikaten

Mit der Empfehlung werden Muster-Zertifikate für Maßnahmezulassungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung **sowie Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II**) veröffentlicht. Diese stellen eine Visualisierung der Anforderungen in der Empfehlung dar und sollen die fachkundigen Stellen bei der Umsetzung unterstützen.

Die fachkundige Stelle ist frei in der Layout-Gestaltung ihrer Zertifikate. Sowohl die Ordnungsnummer an sich als auch die mit den Ordnungsnummern [xx] gekennzeichneten Positionen sind in die Zertifikate der fachkundigen Stelle verbindlich aufzunehmen; unter der jeweiligen Ordnungsnummer ist immer der gleiche Standard (Position) zu finden.

Gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 AZAV sollen Informationen zu von der Zulassung erfassten Standorten und Fachbereichen in einer Anlage zum Zertifikat aufgeführt werden. Sollten alle notwendigen Angaben auf einem einseitigen Zertifikat ausreichend Platz finden, kann auf die Anlage verzichtet werden.

Sofern die fachkundige Stelle es für notwendig erachtet, für den Anwender des Zertifikats zusätzliche Informationen auf dem Zertifikat auszuweisen, kann sie diese Besonderheiten in einem (zusätzlichen) freien Textfeld darstellen.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.03.2018	01.07.2018
V02		07.11.2019	01.01.2020
V03	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

Trägerzertifikate für Träger, die Maßnahmen nach § 16h und § 16k SGB II anbieten

;

Die AZAV kennt keinen eigenen Fachbereich für die Träger von Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II sowie für die Träger von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II. In den Zertifikaten ist daher gemäß den Ausführungen unter 2.1 auf den Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 3 AZAV abzustellen. Ein Muster-Zertifikat für Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II ist in der Empfehlung enthalten; die Ausführungen zum Umgang mit den Musterzertifikaten gelten entsprechend.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

3 Maßnahmezulassung (MZ) übergreifend

3.1 MZ – Antragstellung

Referenzauswahl (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Auf Antrag des Trägers kann die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl an Maßnahmen prüfen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Referenzauswahl stellt eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl dar. Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, ob er jede einzelne Maßnahme oder eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl einer Prüfung durch die fachkundige Stelle unterziehen lassen möchte.

Es können nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten (auch die einzelner Maßnahmebausteine) die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Die Grundgesamtheit, aus der die Referenzauswahl ermittelt wird, ergibt sich somit aus der Summe an Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, deren Kosten die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen. Bei einer Grundgesamtheit von insgesamt bis zu 30 zu prüfenden Maßnahmen und Maßnahmebausteinen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen (aufgerundet auf die nächst größere ganze Zahl); bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Grundgesamtheit (aufgerundet auf die nächst größere ganze Zahl).

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mindestens aus jeder Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III und bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III aus jedem Wirtschaftszweig mindestens je eine Maßnahme bzw. Maßnahmebaustein geprüft wird.

Sollen Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zugelassen werden, so sind aus jeder Kategorie dieser Maßnahmen Stichproben zu ziehen.

Bei den Zielsetzungen der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
- Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III).

Unter Wirtschaftszweig bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen.

Die fachkundige Stelle hat die unterschiedliche Dauer bei der Referenzauswahl von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss gewährleistet werden, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern Maßnahmen mit folgender Dauer zur Zulassung durch den Träger angeboten werden:

- Maßnahmen bis einschließlich 4 Wochen Dauer
- Maßnahmen über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monate Dauer
- Maßnahmen über 6 Monate Dauer.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist sicherzustellen, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern diese Maßnahmen durch den Träger angeboten werden:

- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber.

Beantragt der Träger die Zulassung seiner Maßnahmen im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens, so sind zur Ermittlung der Stichproben folgende Mindest-Angaben des Trägers in Listenform darzulegen:

- Titel der Maßnahme
- Kurzbeschreibung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins mit den wichtigsten Maßnahmeinhalten (in Stichpunkten)
- Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Wirtschaftszweig bei Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der beruflichen Weiterbildung
- Systematiknummer (5-stellig) lt. KldB 2010³ bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- Dauer der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins
- Angaben zu Maßnahmebestandteilen in einem Betrieb (inklusive Dauer dieser Maßnahmebestandteile)
- Maßnahmekosten:
 - Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung: Kosten pro Teilnehmerstunde;
 - Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Kosten je Unterrichtsstunde.
- Art der Durchführung der Maßnahme
 - Einzelmaßnahme (bei § 45 SGB III)
 - Gruppenmaßnahme (im Klassenverband)
- Teilnehmerzahl
- Unterauftragsvergabe von mehr als 10 Prozent
- Hinweise zu Besonderheiten der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins (z.B. Angabe, ob die Maßnahme zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen soll; Abnahme von Prüfungen, staatliche und behördliche Genehmigungen etc.).

Unabhängig von den Angaben des Trägers zur Ermittlung der Referenzauswahl sind die gesetzlichen Voraussetzungen für alle Maßnahmen – auch wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Referenzauswahl einzeln überprüft werden – vor der Zulassung durch den Träger gegenüber der fachkundigen Stelle nachzuweisen und dem Antrag auf Zulassung des Maßnahmeangebots beizufügen. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmeunterlagen sind in der fachkundigen Stelle vorzuhalten (elektronische Form ist möglich); die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmezertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren.

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahmezulassung zählen insbesondere bei nicht verkürzbaren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Nachweis der Finanzierungssicherstellung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sowie der Nachweis von Berechtigungen nach § 3 Abs. 5 AZAV und Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 AZAV. Liegen die erforderlichen Nachweise vor, können diese Maßnahmen ebenso in die Referenzauswahl einbezogen werden.

Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen zur Zulassung ein, ist nach § 181 Abs. 3 S. 3 SGB III das Referenzauswahlverfahren erneut zu eröffnen. Die fachkundige Stelle beurteilt eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:

- Angebote mit einer neuen Zielsetzung (bei Maßnahmen nach § 45 SGB III) oder in einem neuen Wirtschaftszweig (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) eingereicht werden oder
- die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zur Erstprüfung vorgelegten Angebot steht.

Folgen für die Referenzauswahl bei Rücknahme von Maßnahmezulassungen:

Nach § 181 Abs. 3 S. 2 SGB III setzt die Zulassung aller Maßnahmen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist wie folgt zu verfahren:

³ KldB 2010 – Klassifikation der Berufe 2010

1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:

Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung oder Re-Erstbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Sollte in dieser wiederholten Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.

2. Fehler entstand nach der Zulassung:

Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird. Bei Rücknahme der Zulassung kann – sofern Korrekturmaßnahmen erfolgt sind – ggf. die Maßnahme in einem Einzelverfahren erneut geprüft und zugelassen werden.

Die Historie des Referenzauswahlverfahrens ist durch die fachkundige Stelle nachvollziehbar zu dokumentieren.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		27.08.2013	22.10.2013
V02	Gesetzesänderung des § 45 Abs.1 S. 1 SGB III	30.09.2020	01.01.2021
V03		21.07.2021	01.08.2021

Referenzauswahl bei Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Beantragt der Träger die Zulassung mehrerer Maßnahmen im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens, sind die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II bei der Festlegung der Stichprobe separat zu berücksichtigen und bilden im Rahmen der Zulassung eine eigene Referenzauswahl. Zur Festlegung der Stichprobe für die Referenzauswahl aus der Grundgesamtheit von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II sind mindestens der Titel der Maßnahme, die Kosten je Betreuungseinheit und die maximale Anzahl der im Konzept beschriebenen Betreuungseinheiten vom Träger anzugeben. Zusätzliche Angaben im Antragsverfahren sind möglich. Die fachkundige Stelle hat die unterschiedliche Dauer bei der Referenzauswahl von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II zu berücksichtigen. Die weiteren normativen Anforderungen an das Referenzauswahlverfahren gelten entsprechend.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

Erläuterungen

Ziehung einer Stichprobe im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens

Beispiel 1: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Der Träger reicht insgesamt 25 FbW-Maßnahmen ein. Davon übersteigen 10 Maßnahmen den B-DKS. Folglich besteht die Grundgesamtheit aus den 15 Maßnahmen, die den B-DKS nicht übersteigen.

Quantitatives Kriterium: Bei einer Grundgesamtheit von 15 Maßnahmen müssen lediglich 20 Prozent geprüft werden, d. h. wenn 3 Maßnahmen geprüft werden, ist das quantitative Kriterium erfüllt.

Qualitative Kriterien; Die 15 Maßnahmen umfassen 4 verschiedene Wirtschaftszweige. Zudem hat die FKS die unterschiedliche Dauer der Maßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Referenzauswahl müssen alle Ausprägungen geprüft werden:

	Wirtschaftszweig	Dauer	Prüfung*
Maßnahme 1	gewerblich-technischer Bereich	24 Monate	Wirtschaftszweig / Maßnahmedauer (24 Monate)
Maßnahme 2	kaufmännischer Bereich	6 Wochen	Wirtschaftszweig / Maßnahmedauer (6 Wochen)
Maßnahme 3	kaufmännischer Bereich	24 Monate	
Maßnahme 4	unternehmensbezogene Dienstleistungen	6 Wochen	Wirtschaftszweig
Maßnahme 5	personenbezogene und soziale Dienstleistungen	24 Monate	
Maßnahme 6	gewerblich-technischer Bereich	6 Wochen	
Maßnahme 7	personenbezogene und soziale Dienstleistungen	8 Monate	
Maßnahme 8	unternehmensbezogene Dienstleistungen	6 Monate	
Maßnahme 9	gewerblich-technischer Bereich	6 Wochen	
Maßnahme 10	kaufmännischer Bereich	8 Wochen	
Maßnahme 11	kaufmännischer Bereich	7 Wochen	
Maßnahme 12	unternehmensbezogene Dienstleistungen	3 Monate	
Maßnahme 13	personenbezogene und soziale Dienstleistungen.	3 Monate	Wirtschaftszweig
Maßnahme 14	gewerblich-technischer Bereich	24 Monate	
Maßnahme 15	gewerblich-technischer Bereich	12 Monate	

*Lesehilfe: Mit Maßnahme 1 sind bei der Prüfung Maßnahmen aus dem gewerblich-technischen Bereich abgedeckt. Mit Maßnahme 2 werden zusätzlich Maßnahmen aus dem kaufmännischen Bereich geprüft. Mit Maßnahme 4 sind zusätzlich unternehmensbezogene Dienstleistungen abgedeckt. Damit wären drei Maßnahmen geprüft und das quantitative Kriterium bereits erfüllt. Allerdings muss noch der Wirtschaftszweig „personenbezogene und soziale Dienstleistungen“ gezogen werden (Maßnahme 13). Mit Maßnahme 1 und Maßnahme 2 sind zudem zwei verschiedene Maßnahmedauer (24 Monate bzw. 6 Wochen) abgedeckt. Damit sind auch unterschiedliche Maßnahmedauer bei der Referenzauswahl ausreichend berücksichtigt.

Hinweis: In diesem Beispiel wäre auch eine Stichprobe bestehend aus den Maßnahmen 5, 6, 8 und 10 zulässig.

Beispiel 2: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE):

Der Träger reicht insgesamt 7 MAbE ein. Davon übersteigen 2 Maßnahmen den B-DKS. Folglich besteht die Grundgesamtheit aus den 5 Maßnahmen, die den B-DKS nicht übersteigen.

Quantitatives Kriterium: Bei einer Grundgesamtheit von 5 Maßnahmen müssen lediglich 20 Prozent geprüft werden, d. h., wenn 1 Maßnahme geprüft wird, ist das quantitative Kriterium erfüllt.

Qualitative Kriterien: Die 5 Maßnahmen umfassen drei verschiedene Ziele nach § 45 Abs. 1 SGB III, drei verschiedene Kategorien der Maßnahmedauer (bis 4 Wochen, bis 6 Monate, über 6 Monate) und sowohl Maßnahmen mit als auch Maßnahmen ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber. Durch die Referenzauswahl müssen alle Ausprägungen geprüft werden:

	Ziel	Dauer	AG-Anteil	Prüfung*
Maßnahme 1	1	bis 4 Wochen	ja	Ziel 1 / Dauer bis 4 Wochen / AG-Anteil
Maßnahme 2	1	bis 6 Monate	nein	Dauer bis 6 Monate / kein AG-Anteil
Maßnahme 3	4	mehr als 6 Monate	nein	Ziel 4 / mehr als 6 Monate
Maßnahme 4	5	bis 6 Monate	ja	Ziel 5
Maßnahme 5	1	bis 6 Monate	ja	Prüfung nicht notwendig, da alle Ausprägungen durch die Maßnahmen 1 bis 4 prüfbar
*Lesehilfe: Mit Maßnahme 1 sind bei der Prüfung sowohl Maßnahmen mit Ziel 1, als auch Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu einschließlich 4 Wochen, als auch Maßnahmen mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber abgedeckt. Mit Maßnahme 2 sind bei der Prüfung zusätzlich sowohl Maßnahmen mit einer Dauer von über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monaten als auch Maßnahmen ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber abgedeckt. Das Kriterium „Ziel 1“ ist bereits durch die Prüfung der Maßnahme 1 erfüllt. Mit Maßnahme 3 sind bei der Prüfung zusätzlich sowohl Maßnahmen mit Ziel 4, als auch mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten abgedeckt. Das Kriterium „ohne Maßnahmeteil bei einem Arbeitgeber“ ist bereits durch Maßnahme 2 erfüllt. Mit Maßnahme 4 sind bei der Prüfung zusätzlich Maßnahmen mit Ziel 5 abgedeckt. Die Kriterien „Maßnahmedauer“ und „mit / ohne Arbeitgeberanteil“ sind bereits durch die Maßnahmen 1 bis 3 erfüllt.				

Hinweis: Im Beispiel wäre auch eine Stichprobe bestehend aus den Maßnahmen 1, 3 und 4 zulässig. Die FKS ist jedoch nicht verpflichtet, die geringstmögliche Stichprobe, die noch alle qualitativen Kriterien erfüllt, zu ziehen.

Beispiel 3: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE):

Der Träger reicht 50 MABE ein. Keine der Maßnahmen übersteigt den B-DKS. Die Maßnahmen lassen sich in neun Cluster mit jeweils gleichen/r Zielen, Dauer und Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern bündeln.

Quantitatives Kriterium: Bei einer Grundgesamtheit von 50 muss eine Stichprobe in Höhe der Quadratwurzel der Grundgesamtheit (aufgerundet) gezogen werden, d.h. es müssen 8 Maßnahmen geprüft werden.

Qualitative Kriterien: Die 50 Maßnahmen umfassen drei verschiedene Ziele nach § 45 Abs. 1 SGB III, zwei verschiedene Kategorien der Maßnahmedauer (über 4 Wochen bis 6 Monate, über 6 Monate) und sowohl Maßnahmen mit als auch Maßnahmen ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber. Durch die Referenzauswahl müssen alle Ausprägungen geprüft werden:

Maßnahme Cluster	Ziel	Dauer	AG-Anteil	Prüfung	Gezogene Maßnahmen
Maßnahmen 1-8	1	24 Monate	ja	Ziel 1 / Dauer über 6 Monate / AG-Anteil	2
Maßnahmen 9-15	4	6 Wochen	nein	Ziel 4 / Dauer über 4 Wochen bis unter 6 Monate / kein AG-Anteil	1
Maßnahmen 16-24	5	24 Monate	nein		
Maßnahmen 25-28	1	6 Wochen	ja		2
Maßnahmen 29-34	5	24 Monate	nein	Ziel 5	2
Maßnahmen 35-40	4	6 Wochen	nein		
Maßnahmen 41-43	1	8 Monate	nein		
Maßnahmen 43-46	1	6 Monate	nein		
Maßnahmen 47-50	1	6 Wochen	ja		1

*Lesehilfe: Mit der Prüfung einer Maßnahme aus dem Cluster 1-5 sind sowohl Maßnahmen mit Ziel 1, als auch Maßnahmen mit einer Dauer von über 6 Monaten, als auch Maßnahmen mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber abgedeckt.
Mit der Prüfung einer Maßnahme aus dem Cluster 9-15 sind bei der Prüfung zusätzlich sowohl Maßnahmen mit dem Ziel 4 als auch Maßnahmen mit einer Dauer von über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monaten als auch Maßnahmen ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber abgedeckt.
Mit der Prüfung einer Maßnahme aus dem Cluster 29-34 sind zusätzlich noch Maßnahmen mit Ziel 5 abgedeckt. Die weiteren qualitativen Kriterien sind bereits mit den o.g. Clustern erfüllt.
Bereits mit einer Stichprobe von drei Maßnahmen sind alle qualitativen Kriterien erfüllt. Die restlichen 5 zu prüfenden Maßnahmen können frei aus allen Clustern gewählt werden, damit auch das quantitative Kriterium erfüllt ist.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		21.07.2021	21.07.2021

Vorlage von Berechtigungen nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 5 AZAV (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Sofern für die Durchführung einer Maßnahme bzw. die Prüfungsabnahme durch den Träger selbst oder durch eine dafür vorgesehene Stelle eine Berechtigung nach § 3 Abs. 5 AZAV erforderlich ist, kann eine erfolgreiche Teilnahme und Zweckmäßigkeit nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nur erwartet werden, wenn der Träger über die entsprechende Berechtigung verfügt. Diese ist vom Träger gegenüber der fachkundigen Stelle vor Maßnahmezulassung nachzuweisen und dem Antrag des Trägers auf Maßnahmezulassung beizufügen – unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird. Es liegt im Verantwortungsbereich der fachkundigen Stelle, sich in ausreichendem Maße darüber Informationen einzuholen, für welche Zulassungen Berechtigungen erforderlich sind.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		28.02.2014	01.03.2014

Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen im Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III – Vermeidung von Doppelprüfungen (Maßnahmezulassung: Gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sieht das Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III vor, dass die fachkundige Stelle bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen soll.

Darunter können beispielsweise Zertifikate oder Anerkennungen der für bundes- oder landesrechtliche Regelungen zuständigen Stellen bei Maßnahmen, die auf einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, verstanden werden (beispielsweise der Kammern nach BBiG/der HandwO, Akkreditierungen von Universitäten und Hochschulen, Prüfergebnisse der Länder).

Es muss sich dabei um Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen handeln, die dem Zulassungsverfahren vergleichbar sind.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		07.09.2022	08.09.2022

Erläuterungen

zum Zulassungsverfahren der Träger- und Maßnahmezulassung nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III im Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV (Gilt ausschließlich für die Zulassung im Bereich der Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG [Pflegefachfrau/Pflegefachmann]):

Im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege wurden unter Beteiligung von Ministerien (u.a. BMFSFJ, BMG, BMAS, Ministerien der ASMK und der GMK) und weiteren Stakeholdern (DAkkS, fachkundige Stellen, Verbände, Pflegeschulen, Gewerkschaftsvertreter, Bundesagentur für Arbeit) Vereinfachungsmöglichkeiten im Zulassungsverfahren untersucht.

Es wurden die Zulassungsvoraussetzungen nach dem SGB III und der AZAV mit den landesrechtlichen Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen untersucht, um mögliche Äquivalenzen festzustellen.

Nach Auswertung der Ergebnisse kann eine erhebliche Vereinfachung des Zulassungsverfahrens erreicht werden, indem die fachkundigen Stellen bei ihren Entscheidungen das Vorliegen der staatlichen Zulassung für die Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) gemäß § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III umfassend und einheitlich berücksichtigen.

In diesem Fall sollen sich die fachkundigen Stellen auf die Prüfung der in der Anlage⁴ zur Empfehlung aufgeführten Prüfpunkte beschränken. Das Zulassungserfordernis nach § 176 SGB III bleibt davon unberührt.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		07.09.2022	08.09.2022

3.2 MZ - Zulassung / Überwachung

Überwachung von Maßnahmen nach § 181 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure wird zur Überwachung von Maßnahmen eine Empfehlung beschlossen. Der Beirat greift die bisherige Praxis der fachkundigen Stellen auf, so dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in der Regel kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems eines Trägers ist von der fachkundigen Stelle in jährlichen Abständen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung seiner Maßnahmen.

Davon unbenommen gehört zur jährlichen Überprüfung weiterhin auch die Überwachung des zugelassenen Maßnahmeangebots des Trägers durch die maßnahmezulassende fachkundige Stelle. Dies gilt auch für die Fallgestaltung, dass Träger- und Maßnahmezulassung von unterschiedlichen fachkundigen Stellen ausgesprochen wurden.

Die maßnahmezulassende fachkundige Stelle muss dabei prüfen, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassungen weiterhin erfüllt sind; Erkenntnisse aus den Prüfungen der

⁴ Siehe Anlage 5 der Empfehlungen.

Agentur für Arbeit sind einzubeziehen. Im Sinne des § 6 AZAV arbeiten dabei auch die fachkundigen Stellen untereinander vertrauensvoll zusammen.

Zur Ermittlung der Anzahl der durch die fachkundige Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) eine Referenzauswahl zu ziehen. Für den Fall, dass Träger- und Maßnahmezulassung von einer fachkundigen Stelle ausgesprochen wurden, geht der Beirat davon aus, dass die Standorte für die Träger- und Maßnahmeüberwachung identisch sind.

Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat.

Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30 liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl.

Überwachung von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Die Anforderungen an die Überwachung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV gelten uneingeschränkt auch für die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II. Zur Festlegung der Stichprobe berücksichtigt die fachkundige Stelle die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II gesondert. Diese wird aus der Grundgesamtheit der laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II gezogen. Die Regeln zur Ermittlung des Stichprobenumfangs gelten entsprechend.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		15.06.2015	16.06.2015
V02	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen im Rahmen der Maßnahmezulassung nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV durch die fachkundigen Stellen (gültig für Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure werden mit dieser Empfehlung Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen beschlossen; sie sollen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Kostenkalkulation sowie der Vergleichbarkeit von Maßnahmen dienen.

Nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV und i.V.m. den Empfehlungen des Beirats zur Referenzauswahl, zur Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Zulassung von Maßnahmebausteinen ist die maßnahmezulassende fachkundige Stelle verpflichtet, im Rahmen der Zulassung auch über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden.

Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und notwendig sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist durch die fachkundige Stelle die Maßnahmekalkulation (Kostendeckungs- und Ertragsrechnung) sachgerecht zu prüfen. Dabei sind die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie der angestrebte Gewinn vom Träger auszuweisen. Die Maßnahmekalkulation ist unabhängig von Über-, Unterschreitung oder Entsprechung zu den zweijährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen (Bundes-Durchschnittskostensätzen – B-DKS) zu prüfen.

Die fachkundige Stelle muss dabei sicherstellen, dass sie bei jeder Maßnahmezulassung nach gleichen Grundsätzen arbeitet; zur Überprüfung der Kostenangemessenheit von Maßnahmen muss sie hierfür ein Regelwerk entwickeln und dieses anwenden. Dies gilt auch für Zulassungen von Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen, die oberhalb des B-DKS zugelassen werden sollen.

Die Maßnahmekalkulation des Trägers muss eindeutig, in sich plausibel, nachvollziehbar und die einzelnen Kalkulationskategorien müssen abgegrenzt sowie zuordenbar sein. Dabei sind die Maßnahmekosten (Summe aller Aufwendungen des Trägers) bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu kalkulieren; es werden Aufwendungen (auch Abschreibungskosten) und Erträge des Trägers berücksichtigt, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme im Zusammenhang stehen. Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.

Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahmekosten stehen. Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tatsächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden. Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen können dabei ebenso mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen.

Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.

Maßnahmekosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme erforderlich sein. Dabei sind Ausgaben, die nicht notwendig für den Erfolg der Maßnahme sind, keine notwendigen und damit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein.

Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert und zugelassen wird. Bezüglich der Kostenkalkulation wird nach § 3 Abs. 3 AZAV grundsätzlich eine Teilnehmerzahl von zwölf als angemessene Gruppengröße angesehen, in begründeten Fällen ist eine Abweichung zulässig.

Von der „idealtypischen“ Kalkulationsgröße von zwölf Teilnehmenden kann abgewichen werden, solange die Notwendigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser Teilnehmerzahl begründet und von der fachkundigen Stelle bestätigt werden kann. Die Gruppengröße ist Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken.

Die tatsächliche Teilnehmerzahl bei der Maßnahmedurchführung kann von der im Zertifikat angegebenen Gruppengröße abweichen, solange gewährleistet bleibt, dass die mit der Maßnahmekonzeption zugelassenen Rahmenbedingungen das ermöglichen (z.B. Räumlichkeiten, Ausstattung, didaktisches Konzept, Lehrpersonal, spezifische bundes- und landesrechtliche Vorgaben etc.).

Die Kalkulation des Trägers, die der Maßnahmezulassung zugrunde liegt, und die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen nachvollziehbar dokumentiert sein; dies gilt auch für Änderungen nach der Zulassung.

Kalkulation von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Alle Anforderungen an die Prüfung einer Maßnahmekalkulation gelten uneingeschränkt. Der Träger hat die Maßnahme unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelverwendung zu planen und dies der fachkundigen Stelle darzulegen. Im Rahmen der Zulassung prüft die fachkundige Stelle anhand ihres Regelwerkes und der vorgelegten objektiven Nachweise die Kalkulation und bestätigt die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahmeplanung. Eine Betreuungseinheit hat einen Umfang von 45 Minuten. Die Maßnahmen sind in Präsenz und als Einzelmaßnahme durchzuführen.

Aufsuchende Betreuung kann dabei berücksichtigt werden.

Die Zulassung von einzelnen Maßnahmebausteinen ist nicht möglich.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		21.12.2016	18.01.2017
V02	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.10.2020
V03		21.07.2021	01.08.2021
V04	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

Änderungen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – nach §§ 81, 82 SGB III – sowie bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,4 und 5 SGB III (gültig für die Fachbereiche § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 4 AZAV)

Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich Änderungen der fachkundigen Stelle mitzuteilen, die die Zulassung erteilt hat, sofern diese Änderungen Auswirkungen auf die Zulassung haben können (§181 Abs. 5 i.V.m. § 177 Abs. 4 SGB III). Diese Mitteilungspflicht umfasst wesentliche Änderungen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie wesentlicher inhaltlicher, wesentlicher konzeptioneller oder wesentlicher organisatorischer Art ist oder finanzielle Auswirkungen hat.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		27.08.2013	28.08.2013
V02	Gesetzesänderung des § 45 Abs.1 S. 1 SGB III	30.09.2020	01.10.2020

3.3 MZ - Zulassungsentscheidung

Standards für Träger- und Maßnahme-Zertifikate nach § 181 Abs. 6 SGB III i.V.m. § 5 AZAV - Musterzertifikate siehe Anlagen 1 bis 4 (Träger-Zertifikate: Gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV); Maßnahme-Zertifikate: Gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Übergreifende Standards für alle Träger- und Maßnahme-Zertifikate

Für alle Träger- und Maßnahmezertifikate gilt: Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat, welches die fachkundige Stelle nach § 181 Abs. 6 SGB III vergibt, gehört zur Zulassungsdokumentation. Darauf sollen zulassungsrelevante Informationen erfasst werden. Der Träger kann damit einen Nachweis gegenüber interessierten Dritten (wie beispielsweise weiteren fachkundigen Stellen, Arbeitsagenturen, Jobcentern) führen. Maßgebliches Ziel ist, jederzeit transparent und glaubhaft Auskunft darüber geben zu können:

- dass die Zulassung als Träger
- dass die Zulassung der Maßnahme bzw. Maßnahmebausteine

vorliegt.

Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat (inklusive dessen Anlage) muss eineindeutig sein. Insbesondere muss daraus klar erkennbar sein, dass alle Bereiche der Zulassung erfasst sind, auf die sich das Zertifikat erstreckt. Es muss in sich plausibel und aktuell gehalten sein; der Geltungsbereich des Zertifikats muss klar identifizierbar sein. Zur schnellen Auffindbarkeit von Informationen soll das Zertifikat übersichtlich gestaltet sein.

Sowohl Träger- als auch Maßnahme-Zertifikate beinhalten:

- den vollständigen Namen (natürliche oder juristische Person), die vollständige Anschrift des Geschäftssitzes des Trägers [Ordnungsnummer 1] sowie (mindestens in der Anlage) die vollständige Auflistung der vom Zertifikat erfassten (fachbereichsbezogenen) Standorte – auch der temporären [Ordnungsnummer 19],
- die gültige Rechtsform des Trägers, wie sie im Handels- bzw. Gewerberegister (oder einem vergleichbaren Register) eingetragen ist [Ordnungsnummer 1],
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der zulassenden fachkundigen Stelle [Ordnungsnummer 3],
- die Angabe, ob das Zertifikat über eine Anlage verfügt (es muss identifizierbar sein, welche Anlage welchem Zertifikat zuzuordnen ist) [Ordnungsnummer 5],
- eine von der zulassenden fachkundigen Stelle vergebene eindeutige Zertifikats-Nummer [Ordnungsnummer 21],
- das Zulassungsdatum [Ordnungsnummer 24] und den Zulassungszeitraum (von... bis) [Ordnungsnummer 20],
- kenntlich gemachte Änderungen im Zertifikat und dessen Anlage, die jederzeit nachvollziehbar sind; dazu gehört insbesondere das Änderungsdatum und die Nachvollziehbarkeit, welche Bestandteile der Zulassung von der Änderung (ab wann) betroffen sind und welche Bestandteile der Zulassung aktuell gelten [Ordnungsnummer 22],
- die Signatur der Person, die die Verantwortung für die Zulassung trägt [Ordnungsnummern 25 und 26],
- eine Kennzeichnung jeder Seite des Zertifikats (es muss erkennbar sein aus wie vielen Seiten das Zertifikat inklusive einer evtl. Anlage besteht („Seite [x] von [y]“) [Ordnungsnummer 27],
- sich nicht widersprechende Angaben im Zertifikat (Deckblatt) und in der Anlage.

greifende Standards für alle Maßnahme-Zertifikate

(Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Für alle Zertifikate von Maßnahmen und Maßnahmebausteinen gilt:

- Es ist gestattet, mehrere Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine auf einem Zertifikat (ggf. mit einer Anlage) zu erfassen; dabei darf nicht die Eineindeutigkeit und Übersichtlichkeit des Zertifikats verloren gehen. Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, ob es sich um eine Maßnahme oder einen Maßnahmebaustein handelt [Ordnungsnummer 10].
- es zweifelsfrei erkennbar sein muss, an welchen Standorten (auch an welchen temporären) welche Maßnahmen vorgesehen sind,
- die Formulierungen der Sozialgesetzbücher bzw. der AZAV verwandt werden wie:
 - „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung [Ordnungsnummer 2]. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ [Ordnungsnummer 3 und 4] bzw.
 - „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung [Ordnungsnummer 2]. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ [Ordnungsnummer 3 und 4],
 - sofern Maßnahme- bzw. Unterrichtsphasen bei einem Arbeitgeber stattfinden:
 - Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) [Ordnungsnummer 14] bzw.
 - betriebliche Lernphasen (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) [Ordnungsnummer 14],
- die kurze und prägnante (nicht diskriminierende) Formulierung der Maßnahmebezeichnung bzw. der Bezeichnung des Maßnahmebausteins Rückschlüsse auf den Maßnahmeneinhalt bzw. den Inhalt des Maßnahmebausteins sowie den ggf. zu erlangenden Abschluss zulässt [Ordnungsnummer 8],
- Abschlüsse als Bestandteil der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins auf dem Zertifikat ausgewiesen werden; dabei muss die prüfende Stelle und der zu erreichende Abschluss deutlich werden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Abschlüsse nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen handelt oder um non-formale Abschlüsse des Trägers/des Maßnahmeführenden [Ordnungsnummer 11],
- die Gesamtkosten (je Teilnehmenden) der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins ausgewiesen werden [Ordnungsnummer 15],
- der Kostensatz je Maßnahme- bzw. Unterrichtsstunde je Teilnehmenden ausgewiesen wird [Ordnungsnummer 16],
- die konkrete, der Maßnahmekalkulation zugrundeliegende Anzahl von Maßnahme- bzw. Unterrichtsstunden der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins ausgewiesen werden [Ordnungsnummer 13],
- sofern Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber bzw. betriebliche Lernphasen Bestandteil der Zulassung sind, ist die Dauer dieser in Wochen bzw. Stunden auszuweisen [Ordnungsnummer 14],
- Besonderheiten einer Maßnahme (nicht diskriminierend) kenntlich gemacht werden (beispielsweise Maßnahmen für einen besonderen Personenkreis),
- es muss ausgewiesen werden, ob es sich um eine Präsenzmaßnahme, eine digitale (virtuelle) Maßnahme bzw. um eine kombinierte (hybride) Maßnahme handelt [Ordnungsnummer 10],
- die Teilnehmerzahl bzw. Gruppengröße als verbindlicher Bestandteil der Zulassung auf dem Zertifikat vermerkt wird [Ordnungsnummer 12].
- dass auszuweisen ist, ob die Kostenzustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 179 Abs. 2 SGB III vorliegt oder nicht erforderlich ist [Ordnungsnummer 17].⁵

⁵ Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.03.2018	01.07.2018
V02		07.11.2019	01.01.2020
V03	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.10.2020
V04	Ergänzung von Maßnahmeformen	29.12.2022	23.02.2023

Erläuterungen zu den Maßnahmeformen

Im Maßnahmekonzept des Trägers muss schlüssig nachvollziehbar sein, in welcher Form eine Maßnahme zugelassen und durchgeführt werden soll.

Dabei ist auf eine Kongruenz in den maßnahmebetreffenden Unterlagen (Konzept, Kalkulation, Zertifikat, Informationen des Trägers an Teilnehmende wie beispielsweise Flyer, Internetpräsenz usw.) zu achten.

Die Empfehlung findet ab Inkrafttreten Anwendung für alle Maßnahmezulassungen. Bereits erteilte Zertifikate bedürfen keiner rückwirkenden Anpassungen; bei Änderungen, Verlängerungen oder Neuzulassungen nach Inkrafttreten ist die Umsetzung der Empfehlung hingegen obligatorisch.

Was kann unter den verschiedenen Maßnahmeformen – auch in Abgrenzung zum Fernunterricht – verstanden werden?

Präsenzmaßnahme:

Eine Maßnahme, an der die Teilnehmenden und das Lehrpersonal/der Coach des Trägers gleichzeitig an einem bestimmten Ort (am Standort des Trägers, ggf. auch eines temporären) physisch zusammenkommen.

Digitale (virtuelle) Maßnahme:

Diese Maßnahmeform wird ausschließlich in digitaler (virtueller) Form durchgeführt. Die Teilnehmenden und die Lehrkraft/der Coach kommen nicht an einem Ort physisch zusammen. Mit Hilfe einer interaktiven bzw. audiovisuellen Plattform werden alle Teilnehmenden und die Lehrkraft/der Coach in einem virtuellen Raum vernetzt. Während der gesamten Dauer wird der Unterricht/die Maßnahme von der Lehrkraft/dem Coach durchgeführt. Es erfolgt ein synchroner Informationsaustausch. Ein unmittelbares Feedback und ein sofortiger Austausch sowie Gruppen- und Projektarbeit sind möglich; es gibt eine soziale Interaktion.

Kombinierte (hybride) Maßnahme:

Bei dieser Maßnahmeform handelt es sich um eine Verknüpfung aus klassischer Präsenzmaßnahme und digitaler Maßnahme in unterschiedlichen konzeptionellen Ausgestaltungen. So können beispielsweise ausgewiesene Teile in Präsenzform stattfinden, andere digital (virtuell). Möglich sind u. a. auch Maßnahmen, die grundsätzlich auf Präsenz ausgerichtet sind, es aber einem Teil der Teilnehmenden grundsätzlich oder bei Bedarf ermöglicht wird, sich mithilfe digitaler Medien zuzuschalten. Analog zu den bereits beschriebenen Maßnahmeformen wird der Unterricht/ die Maßnahme während der gesamten Dauer von der Lehrkraft/dem Coach durchgeführt; es wird ein synchroner Informationsaustausch sichergestellt.

Abgrenzung zum Fernunterricht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG):

Fernunterricht ist zulassungspflichtig durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). Der § 1 Abs.1 des FernUSG regelt die Anforderungen an und die Ausgestaltung von Fernunterricht. Der Website der ZFU sind weiterführende Informationen in Abgrenzung zu den in dieser Empfehlung beschriebenen Maßnahmeformen zu entnehmen (www.zfu.de).

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.12.2022	23.02.2023

Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen nach § 181 Abs. 8 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Die fachkundigen Stellen melden monatlich je eine Übersicht über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze an die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Diese vollständig ausgefüllten Listen werden von den fachkundigen Stellen bis zum fünften Werktag des Folgemonats in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format und auf dem von der BA bestimmten Kommunikationsweg eingereicht.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		20.09.2013	21.09.2013

4 Maßnahmezulassung – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Fachbereich 1 – FB 1)

4.1 MZ FB 1- Antragstellung

Derzeit sind keine Inhalte vorhanden.

4.2 MZ FB 1- Zulassung / Überwachung

Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV)⁶

Nach § 176 Abs. 2 S. 1 SGB III i.V.m. AZAV bedürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle.

Maßgebliches Ziel bei der Maßnahmezulassung ist die Sicherung einer hohen Qualität dieser Arbeitsmarktdienstleistung, um die passgenaue Eingliederung der Teilnehmenden zu unterstützen und um Arbeitslosigkeit so schnell und nachhaltig wie möglich zu beenden bzw. nicht eintreten zu lassen.

Allgemeine Anforderungen an die Zulassung von Maßnahmen werden in § 179 SGB III beschrieben und durch die AZAV weiter konkretisiert.

Bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition der Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 oder 5, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktischen Umsetzung der Maßnahmekonzeption,
- Organisation der Maßnahme (fachbereichsbezogene Qualifikation des Personals in Bezug auf das Maßnahmeziel und den Maßnahmeinhalt, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung des Personals, Teilnahmekontrolle),
- Individuellen begleitenden Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots,
- Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel erreichen kann,
- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden beim Fortschritt ihrer beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe der Maßnahme.

zu § 179 Abs. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahme-adäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere bei der Hemmnisbeseitigung individueller Problemlagen.

zu § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- den Maßnahmekosten unter Beachtung der durchschnittlichen Kostensätze. Bei der Prüfung von Maßnahmekosten sind die zweijährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze zugrunde zu legen. Abweichungen müssen gemäß § 3 Abs. 4 AZAV nachvollziehbar begründet sein. Die Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen

⁶ Inhaltliche Anforderungen an Maßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen nach § 45 SGB III.

Eingliederung ist wirtschaftlich, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und erforderlich sind. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein, wenn Sie durch notwendig besondere Aufwendungen begründet ist. Besondere Aufwendungen können ein notwendiger überdurchschnittlicher Personaleinsatz, eine besondere räumliche oder technische Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmeziels sowie die Kosten für eine barrierefreie Ausgestaltung oder eine begründete geringere Teilnehmerzahl sein. Übersteigen die Maßnahmekosten die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, kann die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht zugelassen werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

- Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen (Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und nachgewiesen sein.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen über die Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		05.02.2015	02.04.2015
V02	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.10.2020

Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 3 Abs. 6 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV)

Die Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmebaustein für sich die Anforderungen der §§ 45, 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV erfüllt,
- jeder Maßnahmebaustein für sich jeweils arbeitsmarktlich verwertbar ist, die Maßnahmebausteine bezogen auf den individuellen Förderbedarf sinnvoll miteinander kombiniert werden können,
- die Kosten der Maßnahmebausteine für das jeweilige Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 oder 5 SGB III ausgewiesen sind,
- die Kosten je Maßnahmeziel gemäß § 179 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 AZAV angemessen sind.

Die Maßnahmebausteine müssen sich dabei innerhalb eines Maßnahmeziels nach § 45 Abs. 1 S.1 SGB III sinnvoll zu einer Maßnahme kombinieren lassen. Zum Zeitpunkt des individuellen Teilnahmebeginns an einem Maßnahmebaustein, muss dieser über eine gültige Zulassung verfügen. Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, ein Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu offerieren, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden kann.

Gemäß § 176 Abs. 2 SGB III bedürfen Maßnahmen oder Maßnahmebausteine mit dem Ziel der Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gem. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III keiner Zulassung. Dies gilt auch für Maßnahmen und Maßnahmebausteine, die ausschließlich von einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		01.04.2015	02.04.2015
V02	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.01.2021

4.3 MZ FB 1- Zulassungsentscheidung

Standards für Maßnahme-Zertifikate nach § 181 Abs. 6 SGB III i.V.m. § 5 AZAV - Musterzertifikate siehe Anlagen 1 und 2. Gültig für den Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1

Spezifische Standards für Maßnahmezertifikate

Neben übergeordneten Aspekten, die sowohl für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als auch für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gelten, ist es notwendig, deren Spezifika auch auf dem Zertifikat Rechnung zu tragen.

Spezifika für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Zu den allgemeinen Anforderungen an Maßnahme-Zertifikate gilt für Maßnahmen (auch für Maßnahmebausteine) zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** darüber hinaus, dass

- die Maßnahme bzw. der Maßnahmebaustein einem Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 oder 5 SGB III zugeordnet wird [Ordnungsnummer 9],
- die Dauer der Gesamtstunden beim Träger in Maßnahmestunden ausgewiesen wird [Ordnungsnummer 13],
- die Dauer des Maßnahmeteils bei einem Arbeitgeber (sofern integrativer Bestandteil der Maßnahme) in Wochen ausgewiesen wird; dabei ist kenntlich zu machen, ob die Maßnahme für einen besonderen Personenkreis zugelassen ist (§ 45 Abs. 8 SGB III) [Ordnungsnummer 14],
- zweifelsfrei erkennbar ist, ob es sich um eine (einzelne) Maßnahme oder um aus Maßnahmebausteinen bestehende Gesamtmaßnahme handelt [Ordnungsnummer 10],
- die Zulassung als Gruppenmaßnahme im Klassenverband oder als Einzelmaßnahme vermerkt ist [Ordnungsnummer 10].

Umgang mit den Musterzertifikaten

Mit der Empfehlung werden Muster-Zertifikate für Maßnahmezulassungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) veröffentlicht. Diese stellen eine Visualisierung der Anforderungen in der Empfehlung dar und sollen die fachkundigen Stellen bei der Umsetzung unterstützen.

Die fachkundige Stelle ist frei in der Layout-Gestaltung ihrer Zertifikate. Sowohl die Ordnungsnummer an sich als auch die mit den Ordnungsnummern [xx] gekennzeichneten Positionen sind in die Zertifikate der fachkundigen Stelle verbindlich aufzunehmen; unter der jeweiligen Ordnungsnummer ist immer der gleiche Standard (Position) zu finden.

Gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 AZAV sollen Informationen zu von der Zulassung erfassten Standorten und Fachbereichen in einer Anlage zum Zertifikat aufgeführt werden. Sollten alle notwendigen Angaben auf einem einseitigen Zertifikat ausreichend Platz finden, kann auf die Anlage verzichtet werden.

Sofern die fachkundige Stelle es für notwendig erachtet, für den Anwender des Zertifikats zusätzliche Informationen auf dem Zertifikat auszuweisen, kann sie diese Besonderheiten in einem (zusätzlichen) freien Textfeld darstellen.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.03.2018	01.07.2018
V02		07.11.2019	01.01.2020
V03	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.01.2021

Zulassung von Gutschein-Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II (Fachbereich 1 - FB 1)

Gutschein-Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II müssen von einer fachkundigen Stelle gemäß § 16k Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 176 Abs. 2 S. 1 SGB III i. V. m. AZAV zugelassen werden. Die unter 4.2 und 4.3 beschriebenen Regelungen gelten

insoweit grundsätzlich auch hier, wobei die spezifischen Besonderheiten der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II zu beachten sind.

Ziel der Maßnahmen ist es, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, indem berufliche Handlungskompetenzen gefördert und persönliche sowie soziale Hindernisse beseitigt werden, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Deshalb müssen die Anforderungen an das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse niedriger angesetzt werden als bei Maßnahmen nach § 81 SGB III bzw. § 45 SGB III. Insoweit ist entscheidend, ob die Maßnahme geeignet ist, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu fördern.

Die inhaltliche Prüfung der zu zertifizierenden Maßnahmen erfolgt anhand der gesetzlichen Ziele der ganzheitlichen Betreuung § 16k SGB II. Dabei müssen die konzeptionellen Unterschiede von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II und § 45 SGB III berücksichtigt werden. Maßnahmen nach der ganzheitlichen Betreuung § 16k SGB II sind eigenständige Maßnahmen mit eigenen 16k-Gutscheinen und keine Unterkategorie von Maßnahmen nach § 45 SGB III. Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II umfassen Inhalte, die über die Arbeitsförderung im engeren Sinne hinausgehen bzw. dieses Spektrum erweitern (z. B. Alltags- und Sozialcoaching sowie die Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft). Eine Festlegung auf eine oder mehrere Zielgruppen kann erfolgen, sofern dies konzeptionell sinnvoll und gewünscht ist. Nicht zulassungsfähig im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II sind Maßnahmen zur Feststellung und Vermittlung beruflicher Kenntnisse, zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen und Angeboten Dritter (z. B. Leistungen anderer Leistungsträger) durch den Träger selbst.

Die in der Maßnahmekalkulation zugrunde zu legende Betreuungseinheit umfasst 45 Minuten. Aufgrund der individuellen Problemlagen hat die Durchführung der Maßnahme ausschließlich als Einzelbetreuung in Präsenz zu erfolgen und kann auch als aufsuchende Betreuung durchgeführt werden.

Die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II haben alle Aspekte der möglichen Bedarfe zu umfassen. Auf die Nutzung von Maßnahmebausteinen ist daher zu verzichten. Es besteht die Möglichkeit, Maßnahmen mit einer unterschiedlichen Anzahl an maximalen Gesamtbetreuungseinheiten zu konzipieren, sofern dies inhaltlich sinnvoll ist.

Die Angabe der Gesamtbetreuungseinheiten ist für die Gesamtkonzeption wichtig und ist als maximale Anzahl der Betreuungseinheiten zu verstehen. Sie ist relevant für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit der Maßnahme und zudem im Zertifikat zu vermerken. Da das Jobcenter den individuellen Bedarf ermittelt, kann die Anzahl der Gesamtbetreuungseinheiten der Maßnahme auch unterschritten werden. Stellt sich im Laufe der ganzheitlichen Betreuung ein größerer Bedarf, als ursprünglich vom Jobcenter festgestellt, heraus, besteht die Möglichkeit eines weiteren Gutscheins.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01	Bürgergeldgesetz / § 16k SGB II	10.09.2024	11.09.2024

5 Maßnahmezulassung – Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fachbereich 4 – FB 4)

5.1 MZ FB 4 - Antragstellung

Derzeit sind keine Inhalte vorhanden.

5.2 MZ FB 4 - Zulassung / Überwachung

Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Ein Bildungsträger kann nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach dem SGB III i.V.m. AZAV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Um die Qualität der angebotenen Maßnahme zu sichern, darf ein solcher Unterauftrag nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10 Prozent). Überschreitungen des höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der zugelassene Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		11.06.2013	12.06.2013

Empfehlung des Beirats: Vorlage von Bestätigungen nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 4 Abs. 1 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III zugelassen werden sollen, so ist als ergänzende Anforderung an die Zulassung nach § 4 Abs. 1 AZAV vorgesehen, dass für die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen ist.

Diese ist vom Träger gegenüber der fachkundigen Stelle vor Maßnahmezulassung nachzuweisen und dem Antrag des Trägers auf Maßnahmezulassung beizufügen – unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird.

Sofern die zuständige Stelle oder zuständige Aufsichtsbehörde im Ausnahmefall die Bestätigung über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte erst mit erfolgter Zulassung erteilt, ist die Bestätigung vom Träger spätestens zwei Wochen vor konkretem Maßnahmebeginn gegenüber der fachkundigen Stelle nachzuweisen. Andernfalls ist dies als signifikante Änderung, welche Auswirkung auf die Zulassung hat, anzusehen.

Der Träger muss sicherstellen, dass die Eignung als Ausbildungsstätte für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung vorliegt.

Es liegt im Verantwortungsbereich der fachkundigen Stelle, bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen sich in ausreichendem Maße darüber Informationen einzuholen, für welche Zulassungen Bestätigungen erforderlich sind. Die fachkundige Stelle muss durch geeignete qualitätssichernde Verfahren Vorkehrungen treffen, dass die Anforderung des § 4 Abs. 1 AZAV für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung erfüllt ist.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		13.05.2014	14.05.2014

Empfehlung „Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV“ (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Nach § 176 Abs. 2 S. 2 SGB III i.V.m. AZAV bedürfen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle.

Maßgebliches Ziel bei der Maßnahmezulassung ist die Sicherung einer hohen Qualität dieser Arbeitsmarktdienstleistung, um die berufliche Eingliederung der Teilnehmenden zu unterstützen und um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Allgemeine Anforderungen an die Zulassung von Maßnahmen werden in §§ 179, 180 SGB III beschrieben und durch die AZAV weiter konkretisiert.

Bei der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition des Maßnahmeziels, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktisches Konzept zur Umsetzung der Maßnahmekonzeption, Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten bzw. Personals, welches in die Durchführung der Maßnahme eingebunden ist, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten/des Personals, Teilnahmekontrolle),
- Konzept zur Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel – den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme – erreichen kann,
- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe der Maßnahme (Eine Maßnahme ist unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes dann nicht zweckmäßig, wenn sie auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, für die innerhalb angemessener Zeit auf dem in Betracht kommenden Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine nennenswerten bedarfsgerechten Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Suche normalerweise benötigt wird.).

zu § 179 Abs. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmeadäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes.

zu § 179 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III und i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- Beurteilung der Kosten einer Maßnahme. Zur Beurteilung der Kosten einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind die zweijährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze zugrunde zu legen. Eine Überschreitung der Bundes-Durchschnittskostensätze kann insbesondere vertretbar sein, wenn sie für die Erreichung des Maßnahmeziels notwendig und besonders sind. Besondere Aufwendungen können ein notwendiger überdurchschnittlicher Personaleinsatz, eine besondere räumliche oder technische Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmeziels sowie die Kosten für eine barrierefreie Ausgestaltung oder eine begründete geringere Teilnehmerzahl sein. Übersteigen die Maßnahmekosten die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, kann die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht zugelassen werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu. Für die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch die fachkundige Stelle ist es erforderlich, dass die Zuordnung der jeweiligen Maßnahme auf Basis der Klassifikation der Berufe 2010 [KldB 2010] korrekt erfolgt,

- Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Die Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Maßnahmeteile, die nicht zwingend für das Erreichen des Bildungsziels erforderlich sind, dürfen nicht zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		05.02.2015	02.04.2015
V02	Gesetzesänderung SGB III, Verordnungsänderung AZAV	30.09.2020	01.10.2020

Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 3 Abs. 6 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Die Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmebaustein für sich genommen beruflich und arbeitsmarktlich einzeln verwertbar ist,
- alle Maßnahmebausteine den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechen und auf die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt sind,
- Maßnahmebausteine entsprechend des individuellen Förderbedarfs der/des Teilnehmenden variabel kombinierbar und einsetzbar sind,
- jeder Maßnahmebaustein mit einer eigenen schlüssigen Systematikposition nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB 2010) und dem entsprechenden Unterrichtskostensatz zugelassen wird,
- jeder Maßnahmebaustein für sich die Voraussetzungen der §§ 81, 82, 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV erfüllt. Dies bedeutet auch, dass bei jedem Maßnahmebaustein in der zeitlichen Dimension überwiegend berufsbezogene Inhalte i.S.d. § 180 SGB III vermittelt werden.

Betriebliche Lernphasen, die für den Wiedereingliederungserfolg notwendig sind, können in Verbindung mit und ohne Unterricht im Rahmen eines Maßnahmebausteins zugelassen werden. Die Durchführung eines solchen Maßnahmebausteins ohne Unterricht erfolgt unter der Voraussetzung einer Kombination mit einem Maßnahmebaustein mit Unterricht. Daher ist eine gleichlautende Auflage im Zertifikat dieser Maßnahmebausteine sinnvoll.

Dabei wird jeder dieser Maßnahmebausteine in der Zulassung behandelt wie eine eigenständige Maßnahme. Jeder Maßnahmebaustein hat einen eigenen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf den einzelnen Maßnahmebaustein. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmebausteins erforderlich, bedarf es der Neuzulassung dieses Bausteins mit entsprechend neuer Zulassungsdauer.

Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, dass Teilnehmende eine individuelle Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besuchen können, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden kann.

Die Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung als Gesamtmaßnahme, die aus mehreren Maßnahmeabschnitten besteht, bleibt davon unberührt.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		05.02.2015	02.04.2015

5.3 MZ FB 4 – Zulassungsentscheidung

Standards für Maßnahme-Zertifikate nach § 181 Abs. 6 SGB III i.V.m. § 5 AZAV - Musterzertifikate siehe Anlagen 3 und 4. Gültig für den Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4

Übergreifende Standards für alle Träger- und Maßnahme-Zertifikate

Für alle Träger- und Maßnahmezertifikate gilt: Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat, welches die fachkundige Stelle nach § 181 Abs. 6 SGB III vergibt, gehört zur Zulassungsdokumentation. Darauf sollen zulassungsrelevante Informationen erfasst werden. Der Träger kann damit einen Nachweis gegenüber interessierten Dritten (wie beispielsweise weiteren fachkundigen Stellen, Arbeitsagenturen, Jobcentern) führen. Maßgebliches Ziel ist, jederzeit transparent und glaubhaft Auskunft darüber geben zu können:

- dass die Zulassung als Träger
- dass die Zulassung der Maßnahme bzw. Maßnahmebausteine

vorliegt.

Das Träger- beziehungsweise Maßnahme-Zertifikat (inklusive dessen Anlage) muss eineindeutig sein. Insbesondere muss daraus klar erkennbar sein, dass alle Bereiche der Zulassung erfasst sind, auf die sich das Zertifikat erstreckt. Es muss in sich plausibel und aktuell gehalten sein; der Geltungsbereich des Zertifikats muss klar identifizierbar sein. Zur schnellen Auffindbarkeit von Informationen soll das Zertifikat übersichtlich gestaltet sein.

Sowohl Träger- als auch Maßnahme-Zertifikate beinhalten:

- den vollständigen Namen (natürliche oder juristische Person), die vollständige Anschrift des Geschäftssitzes des Trägers [Ordnungsnummer 1] sowie (mindestens in der Anlage) die vollständige Auflistung der vom Zertifikat erfassten (fachbereichsbezogenen) Standorte – auch der temporären [Ordnungsnummer 19],
- die gültige Rechtsform des Trägers, wie sie im Handels- bzw. GewerbeRegister (oder einem vergleichbaren Register) eingetragen ist [Ordnungsnummer 1],
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der zulassenden fachkundigen Stelle [Ordnungsnummer 3],
- die Angabe, ob das Zertifikat über eine Anlage verfügt (es muss identifizierbar sein, welche Anlage welchem Zertifikat zuzuordnen ist) [Ordnungsnummer 5],
- eine von der zulassenden fachkundigen Stelle vergebene eindeutige Zertifikats-Nummer [Ordnungsnummer 21],
- das Zulassungsdatum [Ordnungsnummer 24] und den Zulassungszeitraum (von... bis) [Ordnungsnummer 20],
- kenntlich gemachte Änderungen im Zertifikat und dessen Anlage, die jederzeit nachvollziehbar sind; dazu gehört insbesondere das Änderungsdatum und die Nachvollziehbarkeit, welche Bestandteile der Zulassung von der Änderung (ab wann) betroffen sind und welche Bestandteile der Zulassung aktuell gelten [Ordnungsnummer 22],
- die Signatur der Person, die die Verantwortung für die Zulassung trägt [Ordnungsnummern 25 und 26],
- eine Kennzeichnung jeder Seite des Zertifikats (es muss erkennbar sein aus wie vielen Seiten das Zertifikat inklusive einer evtl. Anlage besteht („Seite [x] von [y]“) [Ordnungsnummer 27],
- sich nicht widersprechende Angaben im Zertifikat (Deckblatt) und in der Anlage.

Übergreifende Standards für alle Maßnahme-Zertifikate

(Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Für alle Zertifikate von Maßnahmen und Maßnahmebausteinen gilt: Es ist gestattet, mehrere Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine auf einem Zertifikat (ggf. mit einer Anlage) zu erfassen; dabei darf nicht die Eineindeutigkeit und Übersichtlichkeit des Zertifikats verloren gehen. Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, ob es sich um eine Maßnahme oder einen Maßnahmebaustein handelt [Ordnungsnummer 10].

Spezifische Standards für Maßnahme-Zertifikate der beruflichen Weiterbildung

Zu den allgemeinen Anforderungen an Maßnahme-Zertifikate gilt für Maßnahmen der **beruflichen Weiterbildung** darüber hinaus, dass

- die Maßnahme bzw. der Maßnahmebaustein einer schlüssigen Systematik-Position nach der Klassifizierung der Berufe (KldB 2010) zugeordnet ist [Ordnungsnummer 9],
- die Unterrichtsstunden und die Stunden für betriebliche Lernphasen der zugelassenen Maßnahme (auch bei nicht verkürzbaren Maßnahmen nach § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III) auf dem Zertifikat vermerkt werden [Ordnungsnummern 13 und 14],
- bei nach § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III nicht verkürzbaren Maßnahmen im Zertifikat vermerkt wird, wie die Finanzierung des letzten Maßnahme-Drittels auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen gesichert ist (unter Benennung der konkreten Regelung) [Ordnungsnummer 18].

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		29.03.2018	01.07.2018
V02		07.11.2019	01.01.2020

Anlagen zu den Empfehlungen

Zertifikat MUSTER – AVGS einseitig

[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform] ^[1]

Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung ^[2]

Zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]

von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]

Maßnahmetitel: ^[8]

[sprechender Maßnahmetitel]

Maßnahmeziel: ^[9]

§ 45 Abs. 1 Satz 1 **[Nr.]** SGB III

Art der Maßnahme: ^[10]

- ☐ Gruppenmaßnahme

☐ Einzelmaßnahme

☐ Maßnahme

☐ Maßnahmebaustein

☐ Präsenzmaßnahme

☐ digitale Maßnahme

☐ kombinierte Maßnahme

Teilnehmerzahl: ^[12]

[Anzahl]

Gesamtstunden beim Träger: ^[13]

[Maßnahmestundenzahl]

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber: ^[14]

[Wochenzahl]

☐ Personenkreis nach § 45 Abs. 8 SGB III

Gesamtkosten: ^[15]

[Kosten je Teilnehmenden in Euro]

Maßnahmestundensatz: ^[16]

[Kosten je Teilnehmenden je Maßnahmestunde in Euro] *

Kostenzustimmung: ^[17]

☐ nicht erforderlich ☐ Kostenzustimmung BA liegt vor

Standort(e): ^[19]

[Standorte, auch temporäre]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]

[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]

[Registriernummer Zertifikat]

Änderung: ^[22]

am **[TT.MM.JJJJ]**

betrifft Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

Änderung: ^[22]

am **[TT.MM.JJJJ]**

betrifft Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

[Ort der Zulassung] ^[23], **[TT.MM.JJJJ]: ^[24]**

[Signatur] ^[25] und

[Funktion] ^[26]

[Logo DAkKS]

[Name der FKS]

[Anschrift der FKS]

[Kontakt Daten der FKS]

[Logo der FKS]

Seite 1 von 1 ^[27]

* Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zertifikat**MUSTER – AVGS mehrseitig****[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform]** ^[1]

Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung ^[2]

Zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]

von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]

Dieses Zertifikat ist nur mit der zugehörigen Anlage **[Anlagebezeichnung]** gültig. ^[5]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]

[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]

[Registriernummer Zertifikat]

Änderung: ^[22]

am

[TT.MM.JJJJ]

betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

Änderung: ^[22]

am

[TT.MM.JJJJ]

betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

[Ort der Zulassung] ^[23], **[TT.MM.JJJJ]**: ^[24]

[Signatur] ^[25] und
[Funktion] ^[26]

[Name der FKS]
[Anschrift der FKS]
[Kontaktdaten der FKS]
[Logo der FKS]

Seite 1 von 2 ^[27]

Anlage – [Anlagebezeichnung] ^[5]

nur gültig mit dem Zertifikats-Deckblatt der Zertifikats-Registrier-Nr.: [Registriernummer Zertifikat] ^[21]

[Name des Trägers], [Anschrift des Trägers] ^[1]

Lfd. Nr. ^[6]	Maßnahme-ID ^[7]	Maßnahmetitel ^[8]	Standort(e) ^[19]	Maßnahmeziel ^[9]	Art der Maßnahme ^[10]			Teilnehmerzahl ^[12]	Gesamtstunden beim Träger ^[13]	Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber ^[14]	Gesamtkosten je Teilnehmenden ^[15]	Maßnahmenstundensatz ^[16]	Kostenzustimmung ^[17]
[Nr.]	[M-ID]	[sprechender Titel]	[Standort, auch temporäre]	§ 45 Abs. 1 S. 1 [Nr.] SGB III	☐ Gruppenmaßnahme ☐ Einzelmaßnahme	☐ Maßnahme ☐ Maßnahmebaustein	☐ Präsenzmaßnahme ☐ digitale Maßnahme ☐ kombinierte Maßnahme	[Anzahl]	[Maßnahmenstundenzahl]	[Wochen-Zahl] ☐ Personenkreis nach § 45 Abs. 8 SGB III	[Kosten in Euro]	[Kosten je TN je Maßnahme-stunde in Euro]*	☐ nicht erforderlich ☐ Kostenzustimmung liegt vor

[Name der FKS]
[Anschrift der FKS]
[Kontaktdaten der FKS]
[Logo der FKS]

Seite 2 von 2 ^[27]

* Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Zertifikat
MUSTER – FbW einseitig

[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform] ^[1]

Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung ^[2]

zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]

von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]

Maßnahmetitel: ^[8]

[sprechender Maßnahmetitel]

Klassifizierung der Berufe: ^[9]

[KIdB 2010]

Art der Maßnahme: ^[10]

☐ Maßnahme

☐ Maßnahmebaustein

☐ Präsenz-
maßnahme

☐ digitale
Maßnahme

☐ kombinierte
Maßnahme

Abschluss: ^[11]

[zu erreichender Abschluss und prüfende Stelle]

Teilnehmerzahl: ^[12]

[Anzahl]

Unterrichtsstunden: ^[13]

[Unterrichtsstundenzahl]

Stunden für betriebliche Lernphase: ^[14]

[Stundenzahl]

Gesamtkosten: ^[15]

[Kosten je Teilnehmenden in Euro]

Unterrichtskostensatz: ^[16]

[Kosten je Teilnehmenden je Unterrichtsstunde in Euro]*

Kostenzustimmung: ^[17]

☐ nicht erforderlich

☐ Kostenzustimmung BA liegt vor

Finanzierungssicherstellung: ^[18]

[Konkrete Regelung der Sicherstellung der Finanzierung des letzten Maßnahme-Drittels]**

Standort(e): ^[19]

[Standorte, auch temporäre]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]

[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]

[Registriernummer Zertifikat]

Änderung: ^[22]

am **[TT.MM.JJJJ]**

betrifft Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

Änderung: ^[22]

am **[TT.MM.JJJJ]**

betrifft Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

[Ort der Zulassung] ^[23], [TT.MM.JJJJ]: ^[24]

[Signatur] ^[25] und

[Funktion] ^[26]

[Logo DAKKS]

[Name der FKS]

[Anschrift der FKS]

Kontaktdaten der FKS]

[Logo der FKS]

Seite 1 von 1 ^[27]

* Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

** Bei nach § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III nicht verkürzbaren Maßnahmen ist zu vermerken, wie die konkrete Finanzierung des letzten Maßnahme-Drittels auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen gesichert ist.

Zertifikat
MUSTER – FbW mehrseitig

[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform] ^[1]

Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung
nach dem Recht der Arbeitsförderung ^[2]

Zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]

von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]

Dieses Zertifikat ist nur mit der zugehörigen Anlage **[Anlagebezeichnung]** gültig. ^[5]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]

[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]

[Registriernummer Zertifikat]

Änderung: ^[22] am
[TT.MM.JJJJ]

betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungs-
nummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

Änderung: ^[22] am
[TT.MM.JJJJ]

betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungs-
nummer(n): **[Ordnungs.nr.]**

[Ort der Zulassung] ^[23], **[TT.MM.JJJJ]**: ^[24]

[Signatur] ^[25] und

[Funktion] ^[26]

1

[Name der FKS]
[Anschrift der FKS]
[Kontaktdaten der FKS]
[Logo der FKS]

Seite 1 von 2 ^[27]

Anlage – [Anlagebezeichnung] ^[5]

nur gültig mit dem Zertifikats-Deckblatt der Zertifikats-Registrier-Nr.: [Registriernummer Zertifikat] ^[21]

[Name des Trägers], [Anschrift des Trägers] ^[1]

Lfd. Nr. ^[6]	Maßnahme-ID ^[7]	Maßnahmetitel ^[8]	Standort(e) ^[19]	Klassifizierung der Berufe ^[9]	Art der Maßnahme ^[10]		Abschluss ^[11]	Teilnehmerzahl ^[12]	Unterrichtsstunden ^[13]	Stunden für betriebliche Lernphase ^[14]	Gesamtkosten je Teilnehmenden ^[15]	Unterrichtskosten-satz ^[16]	Kostenzustimmung ^[17]	Finanzierungssicherung ^[18]
[Nr.]	[M-ID]	[Sprechender Titel]	[Standorte, auch temporäre]	[KldB 2010]	☐ Maßnahme	☐ Präsenzmaßnahme	[prüfende Stelle und zu erreichender Abschluss]	[Anzahl]	[Unterrichtsstundenzahl]	[Stundenzahl]	[Kosten in Euro]	[Kosten je TN je Unterrichtsstunde in Euro]*	☐ nicht erforderlich ☐ Kostenzustimmung liegt vor	[konkrete Regelung der Sicherstellung der Finanzierung des letzten Maßnahmen-Drittels]**
					☐ Maßnahmebaustein	☐ digitale Maßnahme								
						☐ kombinierte Maßnahme								

Änderung: ^[22] am [TT.MM.JJJJ] betrifft Maßnahme-ID: [M-ID] in der/ den Ordnungsnummer(n): [Ordnungs.nr.]
Änderung: ^[22] am [TT.MM.JJJJ] betrifft Maßnahme-ID: [M-ID] in der/ den Ordnungsnummer(n): [Ordnungs.nr.]

* Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

** Bei nach § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III nicht verkürzbaren Maßnahmen ist zu vermerken, wie die konkrete Finanzierung des letzten Maßnahmen-Drittels auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen gesichert ist.

[Name der FKS]
[Anschrift der FKS]
[Kontakt Daten der FKS]
[Logo der FKS]

Zertifikat MUSTER – ganzheitliche Betreuung einseitig

[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform] ^[1]

Zugelassene Maßnahme zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II ^[2]

Zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]

von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]

Maßnahmetitel: ^[8]

[sprechender Maßnahmetitel]

Art der Maßnahme: ^[10]

[Einzelmaßnahme/ Präsenzmaßnahme]

Maximale Gesamtbetreuungseinheiten
beim Träger: ^[13]

[Anzahl der Betreuungseinheiten]

Betreuungseinheitensatz: ^[16]

**[Kosten je Teilnehmenden je Betreuungseinheit in
Euro]***

Kostenzustimmung: ^[17]

☐ nicht erforderlich ☐ Kostenzustimmung BA liegt vor

Standort(e): ^[19]

[Standorte, auch temporäre]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]

[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]

Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]

[Registriernummer Zertifikat]

Änderung: ^[22]

am [TT.MM.JJJJ]

betrifft Ordnungsnummer(n): [Ordnungs.nr.]

Änderung: ^[22]

am [TT.MM.JJJJ]

betrifft Ordnungsnummer(n): [Ordnungs.nr.]

[Ort der Zulassung] ^[23], [TT.MM.JJJJ]: ^[24]

[Signatur] ^[25] und

[Funktion] ^[26]

[Logo DAkKS]

[Name der FKS]

[Anschrift der FKS]

[Kontaktdaten der FKS]

[Logo der FKS]

Seite 1 von 1 ^[27]

* Maßnahmen, deren Kosten den durchschnittlichen Kostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent übersteigen, bedürfen nach § 179 Abs. 2 SGB III der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

** Eine Betreuungseinheit entspricht 45 Minuten.

Zertifikat**MUSTER – ganzheitliche Betreuung mehrseitig****[Name und Anschrift des Trägers, inkl. Rechtsform]** ^[1]Zugelassene Maßnahme zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II ^[2]

Zugelassen durch

[Name der FKS] ^[3]von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditierte Zertifizierungsstelle. ^[4]Dieses Zertifikat ist nur mit der zugehörigen Anlage **[Anlagebezeichnung]** gültig. ^[5]

Anmerkungen:

Zulassungszeitraum: ^[20]**[TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ]**Zertifikats-Registrier-Nr.: ^[21]**[Registriernummer Zertifikat]**Änderung: ^[22] am **[TT.MM.JJJJ]** betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]**Änderung: ^[22] am **[TT.MM.JJJJ]** betrifft Maßnahme-ID: **[M-ID]** in der/ den Ordnungsnummer(n): **[Ordnungs.nr.]****Ort der Zulassung** ^[23], **[TT.MM.JJJJ]**: ^[24][Signatur] ^[25] und
[Funktion] ^[26]

[Name der FKS]
[Anschrift der FKS]
[Kontaktdaten der FKS]
[Logo der FKS]Seite 1 von 2 ^[27]

Anlage – [Anlagebezeichnung] ^[5]

nur gültig mit dem Zertifikats-Deckblatt der Zertifikats-Registrier-Nr.: [Registriernummer Zertifikat] ^[21]

[Name des Trägers], [Anschrift des Trägers] ^[1]

Lfd. Nr. ^[6]	Maßnahme-ID ^[7]	Maßnahmetitel ^[8]	Standort(e) ^[19]	Maßnahmeziel ^[9]	Art der Maßnahme ^[10]		Maximale Gesamtbetreuungsstunden beim Träger ^[13]	Betreuungssatz ^[16]	Kostenzustimmung ^[17]
[Nr.]	[M-ID]	[sprechen-der Titel]	[Standort, auch tempo-räre]	§ 16k SGB II	[X] Einzelmaß-nahme	[X] Präsenz-maßnahme	[Betreuungsein-heitenanzahl]	[Kosten je TN je Be-treuungseinheit in Euro]*	[] nicht erforderlich [] Kostenzustimmung liegt vor

[Name der FKS]

[Anschrift der FKS]

[Kontaktdaten der FKS]

[Logo der FKS]

Seite 2 von 2 ^[27]

Anlage

zur Empfehlung „Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen im Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III – Vermeidung von Doppelprüfungen“ (Gültig für: Träger- und Maßnahmezulassung nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III im Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV – ausschließlich für die bundeseinheitlich geregelte Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach § 6 Abs. 2 S. 1 Pflegeberufereformgesetz [PflBRefG]).

Es wird klargestellt, dass § 176 SGB III weiterhin Anwendung findet. Auch gelten weiterhin die Beiratsempfehlungen zur „Zulassung staatlicher Schulen“ sowie zur „Überwachung von Maßnahmen.“

Im Falle von Beschwerden zur Zulassung ist die zulassende fachkundige Stelle erste Ansprechpartnerin für die beschwerdeführende Stelle. Beschwerden bearbeitet die FKS gemäß dem von ihr nach § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 SGB III einzurichtenden Verfahren. Prüfberichte nach § 183 SGB III gehen weiterhin an die maßnahmezulassende fachkundige Stelle und die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Die fachkundige Stelle soll sich auf die Prüfung der nachfolgend genannten Prüfpunkte im Rahmen der Träger- und Maßnahmezulassung im genannten Geltungsbereich beschränken:

- 1. Bei der Trägerzulassung (ausschließlich gültig für staatliche, staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Pflegeschulen, die über eine staatliche Zulassung für die Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG verfügen):**
 - Übersicht über das aktuelle Maßnahmeangebot gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AZAV,
 - Kontaktdaten gemäß § 2 Abs. S. 3 Nr. 1 AZAV, die die fachkundige Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt,
 - Übersicht über die Kooperationspartner; auf die Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AZAV kann verzichtet werden, da es sich bei der Ausbildung nach dem PflBG um eine Ausbildung in einem Engpassberuf handelt,
 - Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AZAV, wobei keine hohen Anforderungen an die Nachweise gestellt werden müssen, da es sich um eine Ausbildung in einem Engpassberuf handelt,
 - Bewertung des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AZAV; bei einer Erstzulassung genügt es, das Muster eines entsprechenden Fragebogens vorzulegen,
 - Bewertung der Lehr- und Fachkräfte durch die Teilnehmenden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 AZAV,
 - Dokumentation zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AZAV, wobei keine hohen Anforderungen an die Darstellung des Arbeitsmarktes gestellt werden müssen, da es sich um eine Ausbildung in einem Engpassberuf handelt,
 - Dokumentation zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AZAV,
 - Dokumentation zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und Lehr- und Fachkräfte gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AZAV; sind die Schulen durch Landesrecht zur Fortbildung des Lehrpersonals verpflichtet, reicht ein Verweis auf die landesrechtlichen Regelungen,
 - Dokumentation zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 AZAV, wobei auf eine Nachbetrachtung der Vermittlungsquote verzichtet werden kann,

- Übersicht der Kooperationspartner im Rahmen der Dokumentation zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 8 AZAV; auf eine konkrete arbeitsmarktliche Stellungnahme zur geplanten Maßnahme kann verzichtet werden, da es sich um eine Ausbildung in einem Engpassberuf handelt,
- Dokumentation zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 9 AZAV.

2. bei der Maßnahmezulassung (ausschließlich gültig für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die von staatlichen, staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Pflegeschulen im Rahmen ihrer staatlichen Zulassung für die Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG durchgeführt werden [nur: Pflegefachfrau/Pflegefachmann]):

- angemessene Teilnahmebedingungen gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 SGB III; ein Teilnehmendenvertrag muss zusätzlich nachgewiesen werden,
- Planung und Durchführung der Maßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (insbesondere Angemessenheit der Kosten und Dauer) nach § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III durch Vorlage einer Maßnahmekalkulation.

Hinweis:

- im Hinblick auf die Befragung der Teilnehmenden ist beim Konzept der Maßnahmeerfolgskontrolle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AZAV ein über die Trägerzulassung hinausgehender Nachweis nicht erforderlich
- im Hinblick auf die Kennzahlen ist bei der Angabe über den angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AZAV kein über die Trägerzulassung hinausgehender Nachweis erforderlich.

Version	Änderungsanlass/ Hinweis	Bekanntmachung am...	Gültig ab...
V01		07.09.2022	08.09.2022

